

**Satzung
über die Einrichtung und Organisation
der Freiwilligen Feuerwehr der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land**

Auf der Grundlage der §§ 6 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568) – GO LSA – in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung der Gemeindeordnung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383) – zuletzt geändert durch Artikel 2 des Zweiten Begleitgesetzes zur Gemeindegebietsreform vom 08. Juli 2010 (GVBl. LSA S. 406 und § 20 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG) vom 06. Juli 1994 in der Bekanntmachung vom 13. Juli 2001, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Februar 2010 (GVBl. LSA S. 69) hat der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land am 25.08.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Organisation, Bezeichnung, Aufgaben

(1) Die Freiwillige Feuerwehr der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land ist eine rechtlich unselbständige gemeindliche Einrichtung. Sie erfüllt die Aufgaben der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land nach dem Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt. Sie führt den Namen „Freiwillige Feuerwehr der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land“.

(2) Die Freiwillige Feuerwehr der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land ist in Ortsfeuerwehren gegliedert. Sie besteht aus den Ortsfeuerwehren:

Schönhausen (Elbe), Hohengöhren, Fischbeck (Elbe), Kabelitz, Wust, Melkow, Sydow, Schollene, Molkenberg, Kamern, Wulkau, Schönfeld, Sandau (Elbe), Klietz, Scharlibbe und Neuermark-Lübars.

Die Ortsfeuerwehr Schönhausen (Elbe) ist eine Freiwillige Feuerwehr mit Stützpunktausstattung. Alle übrigen Ortsfeuerwehren sind Freiwillige Feuerwehren mit Grundausrüstung.

(3) Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr umfassen die Abwehr von Brandgefahren (vorbeugender Brandschutz), die Brandbekämpfung (abwehrender Brandschutz), die Hilfeleistung bei Unglücksfällen sowie bei Notständen in Sinne der §§ 1 und 2 BrSchG LSA.

(4) Die Freiwillige Feuerwehr der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land untersteht dem Verbandsgemeindebürgermeister. Er bedient sich zur Leitung der Freiwilligen Feuerwehr einer Verbandsgemeindegewehrleitung und eines Verbandsgemeindegewehrleiters.

(5) Der Verbandsgemeindegewehrleiter bedient sich zur Leitung der Ortsfeuerwehren der Ortswehrleiter.

§ 2

Gliederung der Freiwilligen Feuerwehren

(1) Die Freiwilligen Feuerwehren gliedern sich in folgende Abteilungen:

1. Einsatzabteilungen,
2. Alters- und Ehrenabteilungen,
3. Jugendfeuerwehren,
4. Kinderfeuerwehren.

(2) Die Abteilungen bestehen aus den jeweiligen Abteilungen der Ortsfeuerwehren.

§ 3

Verbandsgemeindegewehrleiter/Ortswehrleiter

(1) Der Verbandsgemeindegewehrleiter und sein Stellvertreter werden auf Vorschlag der Ortswehrleiter für die Dauer von 6 Jahren durch den Träger der Feuerwehr in das Ehrenbeamtenverhältnis berufen. Der Vorschlag soll mindestens 3 Monate vor Ablauf der Berufszeit des amtierenden Verbandsgemeindegewehrleiters und Stellvertreters erfolgen.

(2) Vorgeschlagen werden können nur fachlich geeignete Mitglieder der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr

(3) Der Verbandsgemeindegewehrleiter führt die Feuerwehr der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land. Er ist im Dienst der Vorgesetzte aller Feuerwehrmitglieder der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land. Er hat bei der Erfüllung seiner Aufgaben die von der Verbandsgemeinde erlassenen Dienstanweisungen und die diesbezüglichen Gesetze und Verordnungen des Landes Sachsen-Anhalt zu beachten.

(4) Im Verhinderungsfall wird der Verbandsgemeindegewehrleiter in allen Dienstangelegenheiten durch den stellvertretenden Verbandsgemeindegewehrleiter vertreten, bzw. bei dessen Verhinderung, durch ein befähigtes Mitglied der Feuerwehr. Dieses Mitglied ist vorher durch den Verbandsgemeindegewehrleiter zu benennen.

(5) In enger Zusammenarbeit mit dem Träger der Freiwilligen Feuerwehr nimmt der Verbandsgemeindegewehrleiter Einfluss auf die Gewährleistung der Einsatzbereitschaft, organisiert und koordiniert den Dienstbetrieb der Feuerwehr.

(6) In den Ortsfeuerwehren sind Ortswehrleiter sowie stellvertretende Ortswehrleiter auf Vorschlag der aktiven Mitglieder der Ortsfeuerwehr durch den Träger der Feuerwehr zu berufen. Der Vorschlag sollte mindestens 3 Monate vor Ablauf der Berufszeit des amtierenden Ortswehrleiters erfolgen. Sie sind dem Verbandsgemeindegewehrleiter unterstellt. Die Vorschriften der Absätze 1 bis 4 sind sinngemäß anzuwenden.

(7) Die Aufgaben eines Ortswehrleiters können auch durch den Gemeindeführer wahrgenommen werden.

(8) Es wird offen abgestimmt. Die Ausübung des Vorschlagsrechts nach § 15 Abs. 4 BrschG erfolgt durch Wahl. Insoweit findet die Vorschrift des § 54 Abs. 3 GO LSA entsprechend Anwendung.

§ 4

Verbandsgemeindeführung

(1) Die Verbandsgemeindeführung wird durch den Verbandsgemeindeführer und seinen Stellvertreter gebildet. Der Verbandsgemeindeführer ist Vorsitzender der Verbandsgemeindeführung. Die Verbandsgemeindeführung kann auf Vorschlag des Verbandsgemeindeführers durch weitere Funktionsträger erweitert werden:

- Zug- und Gruppenführer,
- Jugendfeuerwehrwart,
- Frauensprecherin,
- Sprecher der Altersabteilung.

Die erweiterte Verbandsgemeindeführung berät den Verbandsgemeindeführer in seinen Aufgaben.

(2) Der Verbandsgemeindeführer führt regelmäßig, mindestens jedoch einmal im Monat die Sitzung der Verbandsgemeindeführung durch. Er führt im Einvernehmen mit dem Verbandsgemeindeführer regelmäßig, jedoch mindestens im Jahr sechs Beratungen der Verbandsgemeindeführung mit den Ortswehrleitern durch.

(3) An den Sitzungen der Verbandsgemeindeführung können der Verbandsgemeindeführer sowie dessen Beauftragte teilnehmen. Sie können jederzeit das Wort ergreifen. Aus gegebenem Anlass kann auch ein Vertreter des Fördervereins der Feuerwehr an den Sitzungen teilnehmen.

(4) Die Sitzungen der Verbandsgemeindeführung sind rechtzeitig, mindestens 8 Tage vor Sitzungstag, schriftlich einzuberufen. In dringenden Fällen kann davon abgesehen werden. Über die Sitzungen ist ein schriftliches Protokoll zu führen, das vom Verbandsgemeindeführer zu unterzeichnen ist.

§ 5

Übertragung von Funktionen und Verleihung von Dienstgraden

(1) Dienstgrade dürfen nur unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften verliehen werden (LVO-FF in der jeweils gültigen Fassung).

(2) Jedem Mitglied kann auf Vorschlag durch die Verbandsgemeinde eine Funktion übertragen und der damit verbundene Dienstgrad verliehen werden. Vorschlagsberechtigt sind die Ortswehrleiter über den Verbandsgemeindeführer.

§ 6

Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr

(1) Die Aufnahme in eine Ortsfeuerwehr ist schriftlich bei der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land zu beantragen. Der Antrag muss die Abteilung beinhalten. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.

Die Aufnahme erfolgt gemäß der Laufbahnverordnung.

(2) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Verbandsgemeindeführer nach Anhörung der Verbandsgemeindeführung und des zuständigen Ortswehrleiters. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Der Antragsteller ist über die Entscheidung schriftlich zu unterrichten.

(3) Die Aufnahme in die Ortsfeuerwehr erfolgt durch den Verbandsgemeindeführer oder in dessen Auftrag durch den Verbandsgemeindeführer oder den Ortswehrleiter unter Überreichung der Satzung und des Mitgliedsausweises. Dabei ist das neue Mitglied durch Unterschriftsleistung auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Aufgaben, die sich aus den gesetzlichen Bestimmungen, dieser Satzungen sowie den Dienstanweisungen ergeben, zu verpflichten.

(4) Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr, deren Mitgliedschaft aus objektiven Gründen bisher aufgehoben wurde, haben die Möglichkeit, diese Mitgliedschaft neu zu aktivieren, sofern sie bereit sind die Satzung der Feuerwehr anzuerkennen. Ein entsprechender Antrag, zur Wiederaufnahme, ist über den Ortswehrleiter an den Träger der Feuerwehr zu stellen.

§ 7

Einsatzabteilung

(1) Die Einsatzabteilungen werden durch die aktiven Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land gebildet. Sie sollten ihren Wohnsitz in der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land haben. Sie müssen den Anforderungen des Einsatzdienstes geistig und körperlich gewachsen sein, das 18. Lebensjahr vollendet und das 65. Lebensjahr nicht überschritten haben. Bei Zweifeln über die geistige oder körperliche Tauglichkeit kann eine medizinische Untersuchung bei einem Arbeitsmediziner durch den Träger des Brandschutzes verlangt werden.

(2) Die Angehörigen der Einsatzabteilungen haben die in § 1 Abs. 3 bezeichneten Aufgaben nach Anweisung des Verbandsgemeindeführers und des Ortswehrleiters gewissenhaft durchzuführen. Sie haben insbesondere:

- a) die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen (z.B. Dienstvorschriften, Ausbildungsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften) sowie Anweisungen des Einsatzleiters

oder der sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen,
 b) bei Alarm sofort zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten,
 c) an der Aus- und Fortbildung, den Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen.

(3) Feuerwehrmitglieder ohne abgeschlossen Truppmannausbildung dürfen keine Truppmannfunktion übernehmen. Feuerwehrmitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr und mit abgeschlossener Truppmannausbildung Teil 1 (Grundausbildung) dürfen zu Ausbildungszwecken mit Zustimmung des Einsatzleiters im Einzelfall bei Einsätzen anwesend sein. Bei minderjährigen Feuerwehrmitgliedern muss hierzu eine gesonderte Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten vorliegen. Die in Satz 2 genannten Mitglieder dürfen sich der Einsatzstelle nur außerhalb des Gefahrenbereiches und in Begleitung eines einsatzerfahrenen Feuerwehrangehörigen aufhalten. Eine Anrechnung auf die Einsatzstärke erfolgt nicht .

(4) Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet mit a) einer dauerhaften Einschränkung der gesundheitlichen Voraussetzungen,

b) der Vollendung des 65. Lebensjahrs,
 c) dem Austritt,
 d) dem Ausschluss.

(5) Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Verbandsgemeindevorstand erklärt werden.

(6) Verletzt ein Angehöriger einer Einsatzabteilung schuldhaft seine Dienstpflicht, so kann ihm der Verbandsgemeindevorstand im Benehmen mit dem Verbandsgemeindevorstand eine Ermahnung aussprechen. Bei wiederholtem schuldhaftem Pflichtverstoß kann eine mündliche oder schriftliche Rüge ausgesprochen werden. Vor dem Ausspruch ist dem Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.

(7) Der Verbandsgemeindevorstand kann im Benehmen/Einvernehmen mit dem Verbandsgemeindevorstand einen Angehörigen einer Einsatzabteilung aus wichtigem Grund, insbesondere bei vorsätzlicher Verletzung von Dienstpflichten, durch schriftlichen, mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid aus der Freiwilligen Feuerwehr ausschließen. Zuvor ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(8) Auf schriftlichem Antrag kann das Mitglied einer Einsatzabteilung vom Verbandsgemeindevorstand beurlaubt werden, wenn dringende persönliche Gründe der Erfüllung der Pflichten nach Abs. 3 vorübergehend entgegenstehen. Die Beurlaubung kann für einen Zeitraum von bis zu 2 Jahren erfolgen. Während der Beurlaubung ruhen die Pflichten des Mitglieds nach Abs. 3. Eine wiederholte Beurlaubung ist zulässig, wenn die Gesamtdauer 6 Jahre nicht überschreitet.

§ 8

Alters- und Ehrenabteilung

(1) Mitglieder im Einsatzdienst sind in die Alters- und Ehrenabteilung zu verabschieden,
 - wenn sie das 65. Lebensjahr vollendet haben bzw.
 - wenn sie den Einsatzdienst wegen dauerhafter Einschränkungen der gesundheitlichen Voraussetzungen nicht mehr ausüben können.

(2) Die Alters- und Ehrenabteilung untersteht der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den Ortswehrleiter, der sich dazu eines Mitglieds der Alters- und Ehrenabteilung bedient. Die Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung bestimmen aus ihren Reihen einen Leiter. Bei Bedarf kann ein Ehrenrat, der sich aus drei Mitgliedern der Alters- und Ehrenabteilung einschließlich seinem Leiter zusammensetzt, gebildet werden. Der Leiter der Alters und Ehrenabteilung kann die Wehrleitung beraten.

(3) Verdienstvolle Kameraden sowie Einwohner der Verbandsgemeinde, die sich besondere Verdienste um den kommunalen Brandschutz erworben haben, können nach Vorschlag der Ortswehrleitung und Beschluss durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr ernannt werden.

(4) Die Zugehörigkeit zur Alters- und Ehrenabteilung endet
 a) durch schriftlicher Austrittserklärung gegenüber dem Verbandsgemeindevorstand,
 b) durch Ausschluss (§ 7 Abs. 7 gilt sinngemäß).

(5) Angehörige der Alters- und Ehrenabteilung können auf eigenen Antrag freiwillig und ehrenamtlich Aufgaben der Feuerwehr – mit Ausnahme des Einsatzdienstes – übernehmen, soweit sie hierfür die entsprechenden Kenntnisse besitzen und körperlich geeignet sind. Dazu zählen insbesondere Aufgaben der Aus- und Fortbildung, der Geräterwartung und der Brandschutzermittlung.

§ 9

Jugendfeuerwehr

(1) Die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land führt den Namen „Jugendfeuerwehr“ mit dem jeweiligen Gemeindennamen.

(2) Geeignete Kinder und Jugendliche der Gemeinde können bei Vollendung des 10. Lebensjahres bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres Mitglied in der Jugendfeuerwehr werden, wenn die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt. Ein Rechtsanspruch zur Aufnahme in die Jugendfeuerwehr besteht nicht.

(3) Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr sollen an dem für sie vorgesehenen Dienst teilnehmen. Sie haben die im Rahmen der Aufgaben der Jugendfeuerwehr gegebenen Anordnungen jederzeit zu befolgen. Angehörige der Jugendfeuerwehr sind den übrigen Angehörigen der Feuerwehr hinsichtlich den allgemeinen Rechten und Pflichten gleichgestellt.

(4) Leiter der Jugendfeuerwehr der Verbandsgemeindefeuerwehr ist der Verbandsgemeindejugendwart. Er wird auf Vorschlag der Jugendwarte durch den Träger der Feuerwehr für die Dauer von 6 Jahren in die Funktion eingesetzt.

(5) Mindestens einmal im Quartal wird der Verbandsgemeindejugendwart eine Versammlung mit allen Jugendwarten durchführen. Er beruft die Sitzung rechtzeitig, mindestens 8 Tage vorher ein und legt die Tagesordnung fest.

(6) Der Verbandsgemeindejugendfeuerwehrwart vertritt die Ortsjugendfeuerwehrwarte (OJFW) im Kreisjugendfeuerwehrausschuss, er plant gemeinsame Veranstaltungen, nimmt die Jahresberichte der OJFW entgegen und leitet sie weiter, er erstellt die Berichte und Jahresstatistiken und unterstützt die Jugendwarte bei der Aus- und Fortbildung.

(7) Als Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr unterstehen die Jugendfeuerwehren der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch die betreffenden Ortswehrleiter, die sich dazu eines ausreichend qualifizierten und geeigneten Jugendfeuerwehrwartes bedienen.

§ 10

Kinderfeuerwehr

(1) Die Kinderabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Verbandsgemeinde Elbe-Havel- Land führt den Namen „Kinderfeuerwehr“ mit dem jeweiligen Gemeinamen.

(2) Geeignete Kinder der Gemeinde ab vollendeten 6. Lebensjahres bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres können Mitglieder in der Kinderfeuerwehr werden, wenn die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt.

(3) Mitglieder der Kinderfeuerwehr werden mit Vollendung des 10. Lebensjahres in die Jugendfeuerwehr übernommen, wenn die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt.

(4) Aufgaben und Ziele der Kinderfeuerwehr sind insbesondere:

- spielerische Vorbereitung auf den Dienst in der Jugendfeuerwehr, Erziehung der Mitglieder zur Nächstenhilfe

Zur Erfüllung der vorgenannten Aufgaben und Ziele gehören insbesondere folgende Aktivitäten:

- Spiel und Sport, Basteln, Informationsveranstaltungen (z.B. Besuch Feuerwehrmuseum, Rettungsleitstelle), Brandschutzerziehung, Verkehrserziehung Im Rahmen der Arbeit der Kinderfeuerwehr dürfen nicht durchgeführt werden:

Im Rahmen der Arbeit der Kinderfeuerwehr dürfen nicht durchgeführt werden:

- Handlungen, bei denen Kinder durch gesundheitsgefährdende Einflüsse (z.B. Wärme, Kälte, Nässe, Druck, Lasten) gefährdet werden können
- Ausbildung an und mit Fahrzeugen und Geräten der Feuerwehr

(5) Als Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr untersteht die Kinderfeuerwehr der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den Ortswehrleiter, der sich dazu eines ausreichend qualifizierten und geeigneten Kinderfeuerwehrwartes bedient.

§ 11

Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Das Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr ist vom Träger der Feuerwehr ausreichend gegen Personen-, Sach- und Vermögensschäden und Dienstunfälle incl. Wege- und Reiseunfälle zu versichern. Materielle Schäden, mit Ausnahme von entgangenem Gewinn, die dem freiwilligen Angehörigen der Feuerwehr bei Ausübung seines Dienstes ohne sein Verschulden erwachsen, sind von der Verbandsgemeinde zu ersetzen.

(2) Jedes Mitglied der Feuerwehr ist verpflichtet, die „Unfallverhütungsvorschriften für Feuerwehren“ genau zu beachten. Tritt ein Unfall im Feuerwehrdienst ein, so ist dieses unverzüglich - spätestens binnen 24 Stunden - über den Ortswehrleiter dem Verbandsgemeindebürgermeister bzw. seinem Beauftragten zu melden. Dieses gilt auch für Erkrankungen, die erkennbar auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen sind. (Maßgeblich ist hier das Auftreten – der Ausbruch – der Erkrankung und das Erkennen / Bewusstwerdens des ursächlichen Zusammenhanges mit dem Feuerwehrdienst.)

(3) Stellt ein Mitglied der Feuerwehr fest, dass ihm während des Feuerwehrdienstes ein Schaden an seinem privaten Eigentum entstanden ist, so gilt § 11 Absatz 1 entsprechend.

(4) Der Träger der Feuerwehr regelt die Rechtsansprüche der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr sowie gegenüber Dritten, sofern sie im oder durch den Feuerwehrdienst entstanden sind.

(5) Die Verbandsgemeinde wirkt darauf hin, dass freiwilligen Angehörigen der Feuerwehr, die sich in einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis befinden, infolge der Teilnahme an Einsätzen, Übungen und Lehrgängen keine beruflichen Nachteile erwachsen (siehe § 9 Abs.4 BrSchG). Für die Dauer der Teilnahme an Ausbildungsveranstaltungen während der Arbeitszeit sind sie freizustellen, sofern besondere Interessen des Arbeitgebers nicht entgegenstehen. Der Zeitpunkt der Ausbildungsveranstaltung ist rechtzeitig anzuzeigen.

(6) Die Mitglieder im Einsatzdienst sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft auszuführen. Sie haben die von ihren Vorgesetzten im Rahmen der Aufgaben der Feuerwehr gegebenen dienstlichen Anordnungen jederzeit zu befolgen.

(7) Die Mitglieder der Feuerwehr haben die ihnen von der Verbandsgemeinde überlassenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände sowie die Fahrzeuge, Aggregate und Geräte pfleglich und schonend zu behandeln. Bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Beschädigung von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie Fahrzeugen, Aggregaten und Geräten kann die Verbandsgemeinde den Ersatz des entstandenen Schadens verlangen. Bei der Wertung des Schuldanteiles sind alle beteiligten Mitglieder der Feuerwehr zu hören. Im Zweifel ist zu Gunsten des Angehörigen der Feuerwehr zu entscheiden.

(8) Dienstbekleidung darf außerhalb des Dienstes nicht getragen werden. Fahrzeuge, Aggregate und Einsatzgeräte dürfen generell nur für Zwecke der Feuerwehr eingesetzt werden. Abweichungen hiervon bedürfen der Zustimmung des Verbandsgemeindeführers und des Trägers der Wehr.

§ 12

Mitgliederversammlungen der Verbandsgemeindefeuerwehr und der Ortsfeuerwehr

(1) In der Freiwilligen Feuerwehr der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land werden Mitgliederversammlungen durchgeführt. Die Mitgliederversammlung bestehen aus den Mitgliedern aller Abteilungen der Feuerwehr der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land.

(2) Die Mitgliederversammlung behandelt die in dieser Satzung bezeichneten Angelegenheiten der Freiwilligen Feuerwehr der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land, insbesondere:

- a) die Entgegennahme des Jahresberichtes (Tätigkeitsbericht),
- b) die Mitwirkung bei Vorschlagsrechten,
- c) Stellungnahme zu Satzungsänderungen.

Diesbezüglich stimmberechtigt sind die Einsatzkräfte. Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr, Kinderfeuerwehr und Alters- und Ehrenabteilungen können beratend tätig werden, haben aber kein Stimmrecht.

(3) Die Mitgliederversammlung wird vom Verbandsgemeindeführer bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn der Verbandsgemeindeführer oder ein Drittel der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land dies verlangt. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sowie die Tagesordnung sind durch schriftliche Einladung, welche in den Gerätehäusern auszuhängen ist, zwei Wochen vorher bekannt gegeben.

(4) Die Mitgliederversammlung wird vom Verbandsgemeindeführer oder seinem Stellvertreter geleitet. Sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Bei Beschlussfähigkeit kann erneut mit selber Tagesordnung eingeladen werden.

(5) Es wird offen abgestimmt. Die Ausübung des Vorschlagsrechts nach § 15 Abs. 4 BrschG erfolgt durch Wahl. Insoweit findet die Vorschrift des § 54 Abs. 3 GO LSA entsprechend Anwendung.

(6) In den Ortsfeuerwehren werden Mitgliederversammlungen durchgeführt. Die Bestimmungen des § 12 Abs. 1-5 gelten sinngemäß.

§ 13

Ehrungen

(1) Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr sind zu besonderen Anlässen zu ehren. Die Höhe der Zuwendungen der Verbandsgemeinde bei besonderen Anlässen wird durch den Verbandsgemeinderat festgelegt.

§ 14

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) Satzung über die Einrichtung und Organisation der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Sandau (Elbe) vom 07.05.2009
 - b) Satzung über die Einrichtung der Feuerwehr der Gemeinde Kamern vom 15.10.1996
 - c) Satzung über die Einrichtung und Organisation der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Klietz vom 14.09.2009
 - d) Satzung über die Einrichtung und Organisation der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Wulkau vom 05.06.2007
 - e) Satzung über die Einrichtung und Organisation der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Schönfeld vom 26.04.2007
 - f) Satzung über die Einrichtung und Organisation der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Fischbeck (Elbe) vom 08.02.2007
 - g) Satzung über die Einrichtung und Organisation der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Hohengöhren vom 29.01.2007
 - h) Satzung über die Einrichtung und Organisation der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Neuermark-Lübars vom 24.08.2007
 - i) Satzung über die Einrichtung und Organisation der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Schollene vom 26.04.009
 - j) Satzung über die Einrichtung und Organisation der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Schönhausen (Elbe) vom 18.04.2007
 - k) Satzung über die Einrichtung und Organisation der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Wust vom 13.11.2007.
- Schönhausen (Elbe), 25.08.2010

Auszug aus dem Amtsblatt Nummer 22 des Landkreises Stendal vom 8. September 2010 S. 264-S. 266